

denda sint, dividant,	dispercientur, ne ali-
et uterque sua pro-	qua in eis mala suspi-
videat.	cio increseat.

Auch hier kann ich nur, *mutatis mutandis*, wiederholen, was ich früher S. 60 f. gesagt habe: 'Die ursprünglichere Form ist die der Coll. Diess. in der Gestalt des Col.'; der Verfasser von Cat. 'dagegen arbeitete selbständig: er benutzte den Auszug des Col.' — vergl. das Verbot des Zwiegesprächs, welches im Diess. fehlt —, welchen er in seinem mittleren Theil von 'vel quolibet . . . in publico' umstellte 'und in der ersten Hälfte so formulierte, dass er zugleich den Inhalt von Vulg. c. 49 wiedergab'.¹ Das Resultat dieser Darlegung, auf welches es hier zunächst ankommt, ist also dieses, dass in den Fällen, wo Diess. und Cat. concurriren, die Coll. Diess. die genauere Form der kürzeren Schlüsse bietet und dass Cat., abgesehen von c. 6. 20, in denen sie selbständig excerpiert hat, nur Auszüge aus besseren Auszügen enthält.

Gehen wir weiter in der Untersuchung der Coll. Cat., so begegnet uns zunächst c. 5 = Reg. II, 38, welches von mir (S. 76, n. 4) und von Seckel (S. 404) in Beziehung zu Vulg. c. 4. 6 gebracht worden ist. Sein Inhalt streitet, wie schon oben S. 415 kurz berührt, gegen die Vulg., denn in dieser ist nur von der Unthat ausserhalb der Kirche und im Atrium die Rede, und man könnte deshalb im Zweifel sein, ob es nicht besser zu den Extravaganten gerechnet werde. Doch sei dem, wie ihm wolle, fest steht, dass unser Capitel nichts ist, als ein dürftiges Excerpt aus Anseg. IV, c. 14 (Capit. I, S. 438). Man überzeuge sich:

Anseg. IV, c. 14.

Sanguinis effusio in ecclesia facta cum fuste, si presbiter fuerit, triplo componatur . . . et de uniuscuiusque ordinis clerico secundum suam compositionem triplo persolvatur et insuper bannus noster. Similiter et de ictu sine sanguinis effusione de uniuscuiusque ordinis clerico secundum suam compositionem triplo et bannus noster.

Cat. c. 5.

Si quis in ecclesia clericum fuste vel gladio percusserit, ut sanguis exeat, vel de ictu sine effusione sanguinis, secundum quod in capitulari scriptum est, componatur, id est: in triplo secundum suam compositionem.

1) Vergl. a. a. O. S. 61, und was Reg. aus diesem Capitel gemacht hat, oben S. 377.